

der Reichsgeschichte zwei ¹¹⁾ nicht richtig sind, braucht unser bisheriges Urteil nicht zu beeinflussen. Beide Ereignisse lagen zeitlich nicht unbeträchtlich entfernt, so daß ein Irrtum von einem Jahr durchaus möglich ist. Es läßt sich also sagen, daß der Chronist bei der Abfassung des zweiten Teiles mit aller Sorgfalt verfahren ist. Diese grundsätzliche Einstellung des Verfassers wird man darum auch für die Darstellung der gesamten Chronik voraussetzen dürfen.

Der im ersten Teil behandelte Zeitraum umfaßt ungefähr 60 Jahre, den der Verfasser mit den 13 direkten Jahresangaben ¹²⁾ über die wichtigsten Begebenheiten der Kloster- und der Familiengeschichte der Grafen von Goseck zeitlich gliedert. Natürlich reicht dieses Zahlenmaterial nicht aus, um den Stoff chronologisch genau festzulegen. Als weiteres Hilfsmittel gebraucht er daher unbestimmte Angaben, wie *ipsis in temporibus* ¹³⁾, *dum ista geruntur* ¹⁴⁾, *eodem quoque tempore* ¹⁵⁾, *ipsis temporibus* ¹⁶⁾, *eo tempore* ¹⁷⁾, die auf die jeweils vorhergehende Jahresangabe bezogen sind. Die verschiedene Ausdrucksweise hat selbstverständlich ihren Sinn und kennzeichnet den Grad der Sicherheit, mit dem der Verfasser das jeweilige Ereignis zeitlich festlegen kann. *Ipsis in temporibus* läßt einen weiteren Spielraum zu als *eo tempore*, das wir wohl fast unmittelbar auf das vorhergenannte Jahr beziehen müssen, während *dum ista geruntur* eine Mittelstellung zwischen beiden Ausdruckspaaren einnimmt. In ähnlichem Sinne sind *sub hoc tempore*, *non multo post* und *per idem tempus* ¹⁸⁾ gebraucht.

Alle wichtigen Begebenheiten innerhalb der Klostergeschichte sind außer durch direkte Jahresangaben noch durch das Amtsjahr des jeweiligen Abtes festgelegt, in dem sie stattfanden. Und da der Verfasser weiterhin auch die Dauer der Amtszeit eines jeden Abtes angeben kann, sind wir hier zu dem Kern der Überlieferung, die dem Chronisten zur Verfügung stand, vorgestoßen. Als schriftliche Grundlage für seine Aufzeichnungen lag ihm, wie schon K u r z e vermutete, ein Katalog der

¹¹⁾ Chron. Goz. II, 6: *Anno MCXVI^o apud Welfesholz, illato bello Saxonibus, vincitur, fugatur rex Henricus.* (In Wirklichkeit 1115). II, 17: *Anno dominicae incarnationis MCXXVI^o* (richtig 1125) *imperatore Henrico apud Traiectum defuncto...*

¹²⁾ S. Chron. Goz. I, 1. 4. 6. 7. 9. 11. 12. 13. 15. 19. 29.

¹³⁾ I, 10.

¹⁴⁾ I, 16.

¹⁵⁾ I, 21.

¹⁶⁾ I, 22.

¹⁷⁾ I, 28.

¹⁸⁾ I, 14. 17. 20.